



# Bekanntmachung der Stadt Straelen

## **Ordnungsbehördliche Verordnung vom 12.03.2025 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Straelen**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsge-  
setz – LÖG NRW) vom 16. November 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV  
NRW S. 172) und der §§ 27 ff. des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden  
– Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), wird von der Stadt Straelen als örtliche Ord-  
nungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 11.03.2025 die Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Straelen in folgender  
Fassung erlassen:

### **§ 1 Verkaufsstellenöffnung**

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöff-  
net sein:

- Im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Kochkultur- & Kneipenfestival Straelen“, jeweils am ersten Sonntag im April (insofern dieser Tag auf Ostersonntag fällt, tritt hierfür der zweite Sonntag im April ein).
- Im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest“, jeweils am ersten Sonntag im Juli.
- Im Zusammenhang mit den Veranstaltungen „Herbstzauber“ (in ungeraden Jahren) bzw. „Mobilitäts-  
schau“ (in geraden Jahren), jeweils am ersten Sonntag im Oktober.
- Im Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt, jeweils am ersten Adventssonntag eines jeden Jahres.

### **§ 2 Voraussetzungen für die Verkaufsstellenöffnung**

Die Öffnung der Verkaufsstellen haben in räumlicher Nähe zu den in § 1 bezeichneten Veranstaltun-  
gen zu stehen. Es dürfen somit Verkaufsstellen innerhalb der nachfolgend aufgeführten Bereiche an  
den in § 1 genannten Sonntagen geöffnet werden: Innerhalb des durch die Wallstraßen Nordwall, Ost-  
wall, Südwall und Westwall abgegrenzten Bereiches sowie unmittelbar entlang folgender Straßen: An  
der Ölmühle, Beginenpad, Johann-Giesberts-Platz, Venloer Straße bis Nr. 37, Nordwall, Ostwall, Süd-  
wall, und Westwall.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen  
außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen Berei-  
ches öffnet. Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 können nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße  
bis zu 5000 Euro geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbe-  
hördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Straelen vom 12.03.2024  
außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus beson-  
derem Anlass in der Stadt Straelen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemein-  
deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach  
Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei  
denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Straelen, den 12.03.2025



Bernd Kuse  
Der Bürgermeister

**Bestätigung**

Der Wortlaut der Verordnung 12.03.2025 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Straelen stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Straelen vom 11.03.2025 überein.

Beim Erlass der Verordnung wurde nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung vom kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Straelen, den 12.03.2025



Bernd Kuse  
Der Bürgermeister